Philipp-Gerlach • Teßmer

Ursula Philipp-Gerlach

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dirk Teßmer

Rechtsanwalt

Landesamt für Bergbau Energie und Geologie Niedersachsen Tobias Kroll Stilleweg 2

Rechtsanwalt

Leonhard Stuber

Rechtsanwalt

Ihr Zeichen

30655 Hannover

Unser Zeichen

Frankfurt am Main, den

L1.4/L67130/07-07_01/2022-0004

2022Bg126

12.05.2023

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren: Antrag der Zulassung eines Rahmenbetriebsplans der ONE-Dyas B.V. für Richtbohrungen von der Plattform N05-A in den deutschen Sektor der Nordsee einschließlich der Erdgasförderung im deutschen Hoheitsgebiet ("Rahmenbetriebsplan N05-A")

Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im niedersächsischen Küstenmeer

hier: Verfahrensantrag der Deutschen Umwelthilfe (DUH)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen vermutlich bereits anderweitig bekannt geworden sein dürfte, hat das Bezirksgericht Den Haag mit unanfechtbarer Entscheidung vom 25. April 2023 entschieden, die ONE-Dyas erteilte

umweltrechtliche Genehmigung für die Errichtung und Inbetriebnahme der Plattform N05-A

sowie

- die Genehmigung zum Bau und zur Instandhaltung
 - einer Pipeline zwischen der Plattform N05-A und dem bestehenden Verteiler NGT und
 - einer 33-kv- Stromleitung

jeweils außer Vollzug zu setzen.

Diese Entscheidung erging aufgrund der im Ergebnis der Prüfung von Sach- und Rechtslage getroffenen Feststellungen und Bewertungen, welche die erteilten Genehmigungen als rechtswidrig erscheinen lassen. Dies betrifft ausweislich der Entscheidungsgründe insbesondere die Problematik unzureichender Prüfung der Umweltverträglichkeit sowie Natura-2000-Verträglicheit des Vorhabens.

Angesichts der ausgesetzten Vollziehbarkeit und absehbaren Aufhebung der Genehmigungen aufgrund festzustellenden Rechtswidrigkeit ist, besteht momentan kein Bescheidungsinteresse der ONE Dyas B.V. in Bezug auf die hier verfahrensgegenständlichen Betriebsplanzulassungsanträge. Bereits aus diesem Grunde sind diese seitens des LBEG abzulehnen.

Jenseits dessen treffen die vom Bezirksgericht Den Haag festgestellten Mängel auch die vorliegend verfahrensgegenständlichen Unterlagen, sodass auch aus diesem Grunde keine Zulassung der Betriebspläne in Betracht kommt.

Des weiteren liegt inzwischen ein von Greenpeace beauftragtes Gutachten der renommierten Rechtsanwaltskanzlei Günther, verfasst durch Frau Rechtsanwältin Dr. Rother Verheyen und Herrn Rechtsanwalt André Horenburg, vor

https://www.greenpeace.de/publikationen/Rechtsgutachten_Gasbohrung_Borkum_rechtswidrig.pdf

in welchem auch die von uns bzw. seitens unserer Mandantschaft vorgebrachten Einwendungen gegen eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aufgrund entgegenstehender öffentlicher Interessen und Unvereinbarkeit mit klimaschutzrechtlichen Vorgaben bestätigt werden.

Auch aus diesem Grunde sind die Anträge der ONE Days B.V. abzulehnen.

Schließlich ist inzwischen ein im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz sowie der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer vom November 2021 zur "Taucherische Erfassung, Analyse und Bewertung benthischer Biotope im niedersächsischen Küstengewässer" bekannt geworden und erst jetzt veröffentlicht

https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/195019/Taucherische_Erfassung_Analyse_und_Bewertung_benthischer_Biotope_im_niedersachsischen_Kuestengewaesser.pdf

worden, welche zwingend bereits zum Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung auszulegen bzw. zur Verfügung zu stellen gewesen wäre, damit dieses bei der Bewertung des Vorhabens und den abzugebenden Stellungnahmen hätte berücksichtigt werden können.

Auch hieraus ergibt sich, dass den Zulassungsanträgen jedenfalls gegenwärtig nicht entsprochen werden kann. Für den Fall, dass den diesseitigen Anträgen auf Versagung der Betriebsplanzulassung seitens des LBEG (gegenwärtig noch) nicht entsprochen wird, beantragen wir im Namen unserer Mandantschaft, der Vorhabenträgerin aufzugeben, die erforderlichen umfassenden Nachuntersuchungen durchzuführen, deren Ergebnisse vorzulegen und sodann die Öffentlichkeitsbeteiligung neu durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Teßmer Rechtsanwalt